



Burgerliche Gesellschaft
zu Kaufleuten Bern

REGLEMENT FÜR DIE BENUTZUNG DES ZUNFTSAALES DER BURGERLICHEN GESELLSCHAFT ZU KAUFLEUTEN BERN

Zweck

Die Benutzung des bisher den Veranstaltungen des VGB und GB vorbehaltenen Zunftsaales soll nach einheitlichen Richtlinien massvoll erweitert werden.

Personenkreis

1. Für Zunftangehörige können folgende Lokalitäten im Zunfthaus an der Kramgasse 29, 3011 Bern zur Verfügung gestellt werden:
 - Gesindestube
 - Zunftsaal mit Office
 - Toilette im Treppenhaus

Art der Anlässe

2. Bevorzugt für eine Bewilligungserteilung werden Besichtigungen im Familien- oder Freundeskreis, Empfänge.

Keine Bewilligungen werden erteilt für die Durchführung von Tanzanlässen, Banketten, Kneipfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

Bedingungen

Unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung einer derartigen Bewilligung ist die Verpflichtung zur äusserst sorgfältigen Behandlung der Räumlichkeiten wie des Mobiliars, verbunden mit der Verpflichtung zur Innehaltung des absoluten Rauchverbots im Zunftsaal mit Office und in der Gesindestube.

Auf die Hausbewohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Zuständigkeit

3. Zuständig zur Erteilung der Benützungserlaubnis sind ausschliesslich Obmann, bzw. Vizeobmann und Stubenschreiber (bzw. -in).
4. Die Stubenschreiberei führt ein Reservationsverzeichnis.
5. Der Schlüssel zum Zunfthaus ist vor dem Anlass auf der Stubenschreiberei abzuholen und unmittelbar nach dem Anlass wieder auf der Stubenschreiberei zu deponieren.

Verantwortliche Personen

6. Die für den Schlüssel und die Durchführung des Anlasses verantwortliche Person ist genau zu bezeichnen. Ebenso sind anzugeben die Anzahl der Teilnehmer sowie Zeitpunkt von Beginn und Ende der Veranstaltung.
7. Wird für einen Anlass Verpflegung vorgesehen, so ist diese auf kalte Speisen und kalte Getränke zu beschränken und ausschliesslich in der Gesindestube zu konsumieren.

Die Zubereitung von Speisen und Getränken an Ort und Stelle ist nicht zulässig.

8. Die verantwortliche Person ist unaufgefordert besorgt für den reibungslosen Verlauf des Anlasses, inklusive des An- und Abtransportes von Speisen und Getränken, von Geschirr, Besteck und Gläsern.

Die Reinigung von Geschirr, Besteck und Gläsern an Ort und Stelle ist unzulässig.

Für allfällig entstandene Schäden haftet die verantwortliche Person.

Reinigung

9. Die Reinigung der Lokalitäten wird durch die Bürgerliche Gesellschaft zu Kaufleuten übernommen.

Unkostenbeitrag

10. Pro Anlass wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 300.-- erhoben, zu entrichten auf der Stubenschreiberei beim Abholen des Schlüssels.

(6.11.92/HG/ste/reglem)